

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2165

### **Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Oberer Leberberg**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach und Lommiswil haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion Oberer Leberberg abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

#### **2. Mitbericht**

Mit Schreiben vom 23. September 2008 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass ausser zu § 11 Absatz 3 keine Bemerkungen anzubringen sind. § 11 Absatz 3 sei ersatzlos zu streichen. Die Rechnungsführung nach dem Leitgemeindemodell gehe davon aus, dass alle Aufwände und Erträge dieses Aufgabenbereichs in der Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnung nach § 11 Absatz 1 offengelegt werden.

#### **3. Erwägungen**

- 3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 3.4 Hinweis zu § 11 Absatz 3: Die Rechnungsführung nach dem Leitgemeindemodell geht davon aus, dass alle Aufwände und Erträge dieses Aufgabenbereichs in der Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnung nach § 11 Absatz 1 offengelegt werden. Diese

Bestimmung ist daher so auszulegen, dass die Spezialfinanzierung im Anhang der Rechnung ausgewiesen wird.

Hinweis zu § 21: Für die Kündigung einer Vertragsgemeinde ist die Zustimmung des Regierungsrates nicht erforderlich. In Absatz 2 Satz 1 ist deshalb die Formulierung “und des Regierungsrates” zu streichen.

#### 4. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach und Lommiswil betreffend Gründung der Sozialregion Oberer Leberberg wird unter Vorbehalt von Ziffer 4.2. genehmigt.

4.2 Hinweis zu § 11 Absatz 3: Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass die Spezialfinanzierung im Anhang der Rechnung ausgewiesen wird.

Hinweis zu § 21: In Absatz 2 Satz 1 ist die Formulierung "und des Regierungsrates" zu streichen.

4.3 Diese Änderungen müssen der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.

4.4 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.-. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung

Stadtkanzlei, 2540 Grenchen

|                     |                   |                          |
|---------------------|-------------------|--------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 300.--        | (Kto. 431000/81097/5536) |
|                     | <u>Fr. 300.--</u> |                          |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

#### Verteiler

Departement des Innern  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für soziale Sicherheit, Ablage  
Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl  
Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)  
Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit dem Auftrag:

**Rechnungsstellung Fr. 300.--(Kto. 431000/81097/5536)**

4

Stadtkanzlei, 2540 Grenchen

**(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**